

Rahmenvertrag

Nr. 26_9384 Prozess- und Fachberatung zu Markt- und Kundenprozessen in der Energiewirtschaft

zwischen

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
Registergericht Oldenburg HRB 5236

(nachstehend „*Auftraggeber*“ genannt)

und

Firma
Straße Nr.
PLZ Ort
Registergericht Ort, HRB XXX

(nachstehend „*Auftragnehmer*“ genannt)

zusammen auch „die *Parteien*“ genannt
wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung.....	3
1 Gegenstand des Vertrages	3
2 Vertragsbestandteile, Rangfolge	5
3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge	6
4 Rechte an Arbeitsergebnissen	7
5 Berichtswesen.....	8
6 Rechnungen, Zahlungsbedingungen.....	8
7 Zusammenarbeit	10
8 Abnahme	11
9 Leistungszeit, Verzug.....	12
10 Eskalationsverfahren.....	12
11 Informationspflichten	12
12 Projektverantwortung	12
13 Vertragsdauer und Kündigungsrecht.....	14
14 Subunternehmer	14
15 Haftung, Haftpflichtversicherung	15
16 Bewertung der Leistungen	16
17 Besonderheiten bei Leistungskontingenten	16
18 Geheimnisschutz	17
19 Datenschutz.....	18
20 Allgemeine Bestimmungen.....	19

Vorbemerkung

Die EWE AG stellt sich konsequent für die Energiezukunft auf. Sie betreibt hochmoderne und verlässliche Energienetze, ist Pionier bei den Erneuerbaren Energien und nutzt als erstes Unternehmen in Deutschland das gemeinsame Potential von Energie, Telekommunikation und IT. Damit bündelt die EWE AG bereits jetzt die Schlüsselkompetenzen für nachhaltige, intelligente Energiesysteme.

Ihren Kunden bietet die EWE AG ein breites Spektrum an Dienstleistungen rund um Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG betreut rund 1,4 Mio. Stromkunden, über 1,6 Mio. Erdgaskunden und 650.000 TK-Kunden. Mit knapp 11.000 Mitarbeiter und einem Umsatz über acht Milliarden Euro gehört die EWE AG zu den großen regionalen Energiedienstleistern in Deutschland.

Regional werden diese Tätigkeiten im Gebiet Ems-Weser-Elbe, in Niedersachsen, in Bremen und für die Gasversorgung darüber hinaus in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ausgeübt. Strom und Gas werden überwiegend fremdbezogen.

Gegenstand des Rahmenvertrags ist die externe Beratungsleistung zur Unterstützung der EWE NETZ GmbH bei der Analyse, Konzeption, Optimierung, Einführung und Stabilisierung energiewirtschaftlicher Prozesse in den Markttrollen als Verteilnetzbetreiber (VNB) und Messstellenbetreiber (MSB).

Die Leistungen umfassen insbesondere die fachliche und prozessuale Beratung entlang zentraler Marktprozesse, einschließlich Anforderungsmanagement, Umsetzungsbegleitung, Testunterstützung sowie Maßnahmen zur Standardisierung und Automatisierung. Ziel ist es, regulatorische, technische und organisatorische Anforderungen effizient in belastbare Prozesse und stabile operative Abläufe zu überführen. Darüber hinaus umfasst der Rahmenvertrag auch die Unterstützung bei zukünftigen, sich verändernden oder neu entstehenden Anforderungen innerhalb der energiewirtschaftlichen Prozesslandschaft.

Der Rahmenvertrag wird für folgende Lose geschlossen:

- LOS 1: Prozesse für Messkonzepte, Datenmodelle und Stammdaten
- LOS 2: Prozesse für intelligente Messsysteme und Steuerung
- LOS 3: Marktkommunikationsprozesse für die Markttrollen VNB & MSB
- LOS 4: Prozesse für Energiedaten, Bilanzierung und Abrechnung
- LOS 5: Übergreifende Prozessberatung für energiewirtschaftliche Prozesse der Markttrollen VNB & MSB

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Beratungsleistung zur Unterstützung bei Analyse, Konzeption, Optimierung, Einführung und Stabilisierung energiewirtschaftlicher Prozesse in den Markttrollen als Verteilnetzbetreiber (VNB) und Messstellenbetreiber (MSB), durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Art und Umfang der vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen sind in diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen zu 2.1, insbesondere der Leistungsbeschreibung, näher beschrieben.

1.2 Dieser Rahmenvertrag regelt die grundlegenden Bedingungen der Zusammenarbeit der Parteien. Auf seiner Grundlage ist der Auftraggeber berechtigt, während der Laufzeit

dieses Rahmenvertrages **Einzelverträge** über Leistungen des Auftragnehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen. Ein Anspruch auf den Abschluss von Einzelverträgen oder auf einen bestimmten Leistungsumfang wird durch diesen Rahmenvertrag nicht begründet; dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer zur Vorhaltung von Personal verpflichtet ist, anderweitig Kapazitäten aufbaut oder Investitionen tätigt. Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 3 dieses Vertrages geregelt.

- 1.3 Soweit nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, umfassen Bezugnahmen auf den „**Vertrag**“ sowohl die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags als auch die Bestimmungen sämtlicher Anlagen, Einzelverträge und sonstiger Parteivereinbarungen, die mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag abgeschlossen werden.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass alle von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen, einschließlich etwaiger Mitarbeiter eines Subunternehmers, die Verpflichtungserklärung zum Datenschutz abgeben bzw. wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Diese von dem jeweiligen Mitarbeiter unterzeichnete Verpflichtungserklärung hält der Auftragnehmer vor. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verpflichtungserklärungen jederzeit einzusehen.

2 Vertragsbestandteile, Rangfolge

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage	Bezeichnung
B	Leistungsbeschreibung
C	Preisblatt
D	AEB_Dienstverträge
E	AEB_Allgemeine Werkvertragsleistungen
F	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich Technische und organisatorische Maßnahmen
G	das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers einschließlich etwaiger zugehöriger Anlagen und ggf. eingereichter Konzepte
H	der jeweilige Einzelvertrag, der mit Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber nach Maßgabe der Ziffer 3 zustande kommt

- 2.2 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Dies gilt auch für die unter dieser Rahmenvereinbarung abzuschließenden Einzelverträge.
- 2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen dieses Rahmenvertrages und den Vertragsbestandteilen gehen die Regelungen dieses Rahmenvertrages vor. Die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen – unabhängig von der Anlagennummerierung – in der in Ziffer 2.1 angegebenen Rangfolge.
- 2.4 Sofern in einem untergeordneten Vertragsdokument eine Abweichung von einer Regelung eines übergeordneten Dokuments vereinbart werden soll, muss die Art der Abweichung explizit benannt, ein exakter Verweis auf die abzuändernde Stelle des übergeordneten Dokuments gemacht und die Abweichung in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt nicht, soweit dieser Rahmenvertrag eine Abweichung in einem untervertraglichen Dokument, insbesondere in einem Einzelvertrag, ausdrücklich zulässt.

3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge

- 3.1 Die Einzelvertragsvergaben erfolgen mittels erneuten Verhandlungsverfahren im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 SektVO zwischen denjenigen Unternehmen, die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 26_9384 Prozess- und Fachberatung zu Markt- und Kundenprozessen in der Energiewirtschaft einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben.
- 3.2 Der Auftraggeber wird die Rahmenvertragspartner zur Abgabe von Angeboten für den jeweiligen Einzelauftrag auffordern. Die Einzelverträge werden an die Bieter vergeben, welche nach Maßgabe der hierfür festgelegten Zuschlagskriterien das jeweils wirtschaftlichste Angebot vorgelegt haben.
- 3.3 Neben der EWE NETZ GmbH sind auch alle nach § 15 AktG mit dieser verbundene Unternehmen berechtigt, jederzeit auf Basis der vereinbarten Konditionen in diesem Rahmenvertrag abzurufen. Im Falle eines Abrufs kommt ein Einzelvertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zustande, sodass die Abrechnung direkt in dieser Vertragsbeziehung erfolgt.
- 3.4 Nach dem erfolgten Zuschlag wird der Auftraggeber zur Abwicklung des bezuschlagten Einzelvertrages eine elektronische Bestellung unter Verwendung eines Beschaffungsbestellsystems des Auftraggebers abgeben. Erst mit dieser elektronischen Bestellung bzw. diesem Abruf ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, mit der Leistungserbringung nach Maßgabe des bezuschlagten Einzelvertrages zu beginnen, sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind nicht gültig. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften.
- 3.5 Die Bestellungen basieren auf dem jeweiligen bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers. Das Angebot hat eindeutig den Namen des Auftraggebers, den Bezug zu diesem Rahmenvertrag, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Leistungszeitraum bzw. die sich daraus ergebenden Leistungstermine, die sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebende Höhe der Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung, die Rechnungsanschrift, die Ansprechpartner sowie die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers anzugeben.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugewandene Bestellungen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang zu bestätigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bestätigung des Auftragnehmers, so gilt die Bestellung mit Ablauf des fünften Arbeitstages als bestätigt; der Auftragnehmer hat den Einzelvertrag in diesem Fall nach Maßgabe des bezuschlagten Angebots und der elektronischen Bestellung, einschließlich der darin ggf. enthaltenen Konkretisierungen, zu erbringen.
- 3.7 Die Einzelverträge werden ausschließlich unter Geltung der Bestimmungen dieses Rahmenkontraktes geschlossen. Bei Widersprüchen gilt die in diesem Rahmenvertrag geregelte Rangfolge der Vertragsbestandteile. Abweichungen in einem Einzelvertrag von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags sind nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.4 zulässig.
- 3.8 Die Vereinbarung einzelner Leistungen, Kontingente oder Mengen begründet keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Abnahme einer bestimmten Mindestmenge oder zu einer regelmäßigen Abnahme, es sei denn, eine solche Verpflichtung des Auftraggebers

wird in einem Einzelauftrag ausdrücklich als „Mindestabnahme“ bezeichnet.

4 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 4.1 Sofern und soweit in rechtlicher Hinsicht auf dinglicher Ebene übertragbar bzw. abtretbar, stehen dem Auftraggeber alle Arbeitsergebnisse jeweils ab deren Entstehung auf dinglicher Ebene allein zu und werden hiermit von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber bereits im Voraus vollständig abgetreten. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung hiermit an.

„Arbeitsergebnisse“ in Sinne dieses Vertrags sind alle durch den Auftragnehmer im Verlauf der Vertragsdurchführung produzierten körperlichen Gegenstände (insbesondere Unterlagen, Datenträger, Modelle, Dokumentationen, Berichte, Charts, Studien, Konzepte) sowie alle nicht körperlichen, geistigen Leistungen (insb. Individualsoftware sowie Anpassungen von Standardsoftware (einschließlich des Quellcodes)), auch soweit sie in Gegenständen verkörpert sind, sowie sonst dauerhaft manifestierte Ergebnisse der Leistungserbringung und zwar insbesondere solche, die über Registerschutz schutzfähig sind, wie z.B. technische Erfindungen, Geschmacksmuster, Designs, Marken sowie solche, die urheberrechtlichen Schutz genießen.

- 4.2 Sofern und soweit auf dinglicher Ebene nicht übertragbar bzw. abtretbar oder sofern und soweit eine dingliche Rechtsübertragung unwirksam ist oder wird, erhält der Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen bereits hiermit, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung, von dem Auftragnehmer räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und unbekannten Nutzungs- und Verwertungsarten.

Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, Sendung, Recht der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung sowie Bearbeitungsrechte jeder Art einschließlich der Übersetzung.

Die vorgenannten Rechte werden als Konzernnutzungsrechte gewährt, d.h. sie gelten sowohl für den Auftraggeber als auch für alle mit der EWE AG als Konzernmutter gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („berechtigte Unternehmen“). Der Auftraggeber ist nichtsdestoweniger insbesondere auch selbst berechtigt, die Arbeitsergebnisse (auch) allen berechtigten Unternehmen zu deren eigener Nutzung zur Verfügung zu stellen und diesen entsprechende Nutzungsrechte ganz oder teilweise zu übertragen und/oder zeitlich und inhaltlich beschränkte und/oder unbeschränkte (Unter-) Lizenzen, ggf. mehrstufig, zu erteilen.

- 4.3 Der Auftraggeber erhält ungeachtet der vorstehenden Aufzählung von dem Auftragnehmer jedenfalls alle Rechte als ausschließliche Rechte, welche der Auftraggeber benötigt, um die Arbeitsergebnisse selbst zu nutzen, zu bedienen, zu warten, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie diese Rechte, gleich auf welche Weise, auf andere zu übertragen, mit anderen zu teilen und/oder diese Tätigkeiten durch beliebige Dritte ausführen zu lassen.

An körperlichen Gegenständen, die Arbeitsergebnisse verkörpern, überträgt der

Auftragnehmer – bereits hiermit – dem Auftraggeber das Eigentum mit deren Entstehung. Der Auftraggeber nimmt die Eigentumsübertragung hiermit an.

- 4.4 Der Auftragnehmer hat Erfindungen seiner Arbeitnehmer jeweils für den Auftraggeber kostenlos in Anspruch zu nehmen. Sofern vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter sind, verzichtet er auf seinen Anteil an den Nutzungs- und Verwertungsrechten und gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Personen ebenfalls auf ihre Miturheberrechte verzichten.
- 4.5 Der Auftragnehmer wird Schutzrecht an Arbeitsergebnissen nicht selbst anmelden
- 4.6 Von Vorstehendem unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, allgemeines Know-how, Erfahrungswissen, Methoden und Vorgehensweisen anderweitig zu verwenden und zu verwerten, solange die Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber über Geheimhaltung und Datenschutz gewahrt bleiben.
- 4.7 Der Auftragnehmer sichert hiermit zu und steht dafür ein, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte zu verfügen und die zur Durchführung von dieser Ziffer 4 erforderlichen Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Entwicklung beteiligten Personen/Subunternehmer wirksam eingeholt zu haben.
- 4.8 Alle Nutzungsrechteeinräumungen sind mit Zahlung der vereinbarten Vergütung vollumfänglich abgegolten.
- 4.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse jederzeit mit Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens jedoch mit Vertragsbeendigung dem Auftraggeber zu übergeben

5 Berichtswesen

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Wunsch für das jeweilige Kalenderjahr sowie zum Tag der Beendigung dieses Rahmenvertrages eine Umsatzbilanz aller unter diesem Rahmenvertrag ausgeführten Leistungen zu übergeben, die nach Auftraggebern, Leistungspositionen und Nettowerten spezifiziert ist.

6 Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen monatlich nachträglich, spätestens bis zum 15. des Folgemonats in Rechnung, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 6.2 Werden Leistungen nach Zeitaufwand vergütet, ist Grundlage für die Abrechnung der Vergütung eine vom Auftragnehmer vorzulegende und vom Bedarfsträger zu bestätigende detaillierte, prüffähige und nachvollziehbare Aufstellung über geleistete Beratertage bzw. -stunden mit Tätigkeitsnachweis, die vom Auftragnehmer an den Bedarfsträger zu senden ist.
- 6.3 Grundlage für die Rechnungsstellung ist ausschließlich der gemäß Ziffer 6.2 genannte und vom Auftraggeber bestätigte Leistungsnachweis, der jeder Rechnung durch den Auftragnehmer als Anlage beizufügen ist.

- 6.4 Rechnungen werden vom Auftragnehmer nachprüfbar erstellt und unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften unter Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder der USt-Id-Nummer sowie der Nummer und des Datums des Rahmenvertrags und die Nummer des jeweiligen Einzelvertrages bzw. der Bestellung an die in der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle übersandt. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen fortlaufend zu nummerieren und als Teil- bzw. Schlussrechnung auszuweisen. Grundsätzlich ist nur eine Rechnung mit Durchschrift einzureichen.
- 6.5 Die Leistungen sind grundsätzlich monatlich abzurechnen, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Im jeweiligen Einzelvertrag kann insbesondere vereinbart werden, dass die Vergütung ganz oder teilweise nach Erreichen bestimmter Meilensteine, nach Abnahme abnahmefähiger Leistungen oder Teilleistungen oder nach vollständiger Leistungserbringung abgerechnet wird. Die Zahlungsfrist für die Vergütung beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Bank-/Kreditinstitut des Auftraggebers.
- 6.6 Sind Rechnungen nicht ordnungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.

7 Zusammenarbeit

7.1 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- 7.1.1 Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen bedarf der engen Kooperation der Parteien. Die Parteien werden sich über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben können.
- 7.1.2 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass die von ihnen eingesetzten Personen die für die Erbringung und Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Befugnisse haben, Erklärungen der anderen Parteien entgegenzunehmen und Entscheidungen zu treffen
- 7.1.3 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Leistungen nach diesem Vertrag in ein Gesamtprojekt eingebettet sind, dessen Leistungen durch einen gesonderten Auftragnehmer erbracht werden (können). Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, im Bedarfsfall im Rahmen der jeweiligen Einzelverträge kooperativ und konstruktiv sowohl mit dem Auftraggeber als auch mit dem Auftragnehmer der anderen Lose – sowie, soweit erforderlich, mit weiteren am Projekt beteiligten Personen – zusammenzuarbeiten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

7.2 Die Vertragssprache ist deutsch

- 7.2.1 Jegliche Kommunikation, unabhängig der genutzten Kommunikationsmittel, zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragserfüllung erfolgt in deutscher Sprache. Dies gilt auch für alle Dokumente, die nach diesem Vertrag zur Leistungserbringung durch den Auftraggeber bereitgestellt werden oder vom Auftragnehmer zu erstellen sind.
- 7.2.2 Die deutsche Sprache ist auch bei vom Auftragnehmer bereitgestellter Software, Applikationen, SoftwareTools etc., in denen eine Interaktion mit dem Auftraggeber erfolgt, zu verwenden. Ausnahmen hierfür gelten nur, soweit solche Produkte nicht in deutscher Sprache verfügbar sind. In diesen Fällen ist nach vorheriger Abstimmung ersatzweise die englische Sprache zugelassen.
- 7.2.3 Der AN sichert dem AG zu, dass sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag durch seine Mitarbeitende sowie von ihm eingesetzte Subunternehmer bzw. andere Berater durchgeführt werden, die über verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift auf mindestens dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Nachweise über die sprachliche Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen. Soweit dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die betroffene Person in dem Projekt auszutauschen.

7.3 Zur Durchführung dieses Vertrages benennen die Parteien nachfolgende Personen als zentrale Ansprechpartner:

7.3.1 Ansprechpartner beim Auftraggeber ist:

Name: Alexander Delger
Anschrift: Tirpitzstraße 39
Telefon: 26122 Oldenburg
E-Mail: alexander.delger@ewe.de

7.3.2 Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

- 7.3.3 Die Ansprechpartner sind von ihrer jeweiligen Partei berechtigt, bindende Erklärungen im Rahmen der Durchführung dieser Rahmenvereinbarung abzugeben, soweit dies organisatorische Fragen betrifft. Zu Änderungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Abgabe von Erklärungen, die rechtliche Auswirkungen auf diese Rahmenvereinbarung haben, sind sie nicht berechtigt, insbesondere nicht zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgestaltenden Erklärungen sowie zur Anerkennung von Rechten oder Ansprüchen; insoweit gelten die allgemeinen Regelungen über die Vertretungsbefugnis der jeweiligen Partei.
- 7.3.4 Der Auftragnehmer darf den benannten Ansprechpartner während der Laufzeit des Rahmenvertrags nur mit Einwilligung des Auftraggebers auswechseln; der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist (z.B. aufgrund von Krankheit, Ausscheiden aus der Organisation des Auftragnehmers, Elternteilzeit, o.ä.).

8 Abnahme

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer werkvertragliche Leistungen erbringt oder die Vertragsparteien, insbesondere in einem Einzelvertrag, für sonstige Leistungen eine Abnahme vereinbaren, führen die Vertragsparteien nach Fertigstellung der betreffenden Leistung eine förmliche Abnahmeprüfung durch. Sofern nicht anders vereinbart, findet die Abnahmeprüfung innerhalb von sechs (6) Wochen nach Information des Auftragnehmers an den Auftraggeber in Textform über die Fertigstellung der betreffenden Leistung statt.
- 8.2 Die Abnahme erfolgt durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber, sofern die betreffende Leistung vertragsgemäß und im Wesentlichen mangelfrei erbracht wurde. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Bis zur Beseitigung solcher Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 8.3 Liegen wesentliche Mängel vor, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Auftragnehmer hat die Mängel innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist zu beseitigen und die Leistung anschließend erneut zur Abnahme bereitzustellen. Ein etwaiger Verzug des Auftragnehmers wird durch die Fristsetzung nicht beendet.
- 8.4 Führt der Auftraggeber die Abnahmeprüfung nicht innerhalb der in Ziffer 8.1 genannten Frist durch, obwohl die betreffende Leistung abnahmefähig bereitgestellt wurde, und wird kein späterer Abnahmetermin vereinbart, kann der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen zur Durchführung der Abnahmeprüfung auffordern. Führt der Auftraggeber die Abnahmeprüfung auch innerhalb dieser weiteren Frist nicht durch, gilt

die betreffende Leistung als abgenommen, sofern der Auftragnehmer in der Aufforderung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat..

- 8.5 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für einzelne Teile eines Werks bzw. einer sonstigen Leistung, sofern für diese in einem Einzelvertrag Teilabnahmen vereinbart sind. Dabei erfolgen, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, sämtliche Teilabnahmen vorbehaltlich der Gesamtabnahme.

9 Leistungszeit, Verzug

- 9.1 Die verbindliche Leistungszeit (der Ausführungszeitraum bzw. die Leistungstermine) ist im Einzelvertrag zu vereinbaren.
- 9.2 Überschreitet der Auftragnehmer die im Einzelvertrag festgelegte verbindliche Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % vom Auftragswert, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Auftragswert (netto) des zugrundeliegenden Einzelvertrages zu zahlen. Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Auftragnehmer die Überschreitung nicht zu vertreten hat; das fehlende Vertretenmüssen hat der Auftragnehmer darzulegen und zu beweisen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Auftraggebers anzurechnen.

10 Eskalationsverfahren

- 10.1 Allgemeines
- 10.1.1 Treten im Zusammenhang mit den Leistungen nach diesem Vertrag und den Einzelverträgen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Parteien angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.
- 10.1.2 Das Recht der Parteien, gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Eskalationsverfahren durchzuführen, unberührt.

11 Informationspflichten

- 11.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über Änderungen der Lieferantenstammdaten unverzüglich zu informieren.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über wesentliche Änderungen in der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer-/Gesellschafterstruktur unverzüglich zu informieren.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit dem Auftraggeber getätigten monatlichen Umsätze des Auftraggebers auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich mitzuteilen.

12 Projektverantwortung

Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße, vollständige, mangelfreie und termingerechte Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelverträgen geschuldeten Leistungen.

Unberührt hiervon bleiben die ausdrücklich im jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Mitwirkungsleistungen und Verantwortlichkeiten des Auftraggebers, wie z.B. technische Infrastrukturen, Systemzugänge, Räumlichkeiten, Projektrollen, Projektansprechpartner etc.

13 Vertragsdauer und Kündigungsrecht

- 13.1 Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und gilt zunächst für fünf Jahre („**Festlaufzeit**“). Danach verlängert sich der Rahmenvertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch den Auftraggeber ordentlich gekündigt wird („**Verlängerungsoption**“).

Die maximale Gesamtlaufzeit dieses Rahmenvertrags beträgt acht Jahre.

- 13.2 Das Recht zur Kündigung dieses Rahmenvertrags oder eines Einzelvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. dem Auftraggeber steht insbesondere ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn

- in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers wesentliche Verschlechterungen eintreten, die erwarten lassen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann oder
- der Auftragnehmer wiederholt (mehr als drei Mal) oder in sonstiger schwerwiegender Weise gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt, auch über mehrere Einzelverträge hinweg

und dem Auftraggeber deswegen bei verständiger Würdigung der Gesamtsituation eine Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen unzumutbar ist.

- 13.3 Die Laufzeit der Einzelverträge ergibt sich aus den Regelungen des jeweiligen Einzelvertrags. Eine Kündigung dieses Rahmenvertrags lässt die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Einzelverträge unberührt, sofern die Parteien im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Sofern ein Einzelvertrag mit Ablauf der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages noch nicht erfüllt wurde, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages bis zur vollständigen Leistungserfüllung fort.

Wird jedoch der Rahmenvertrag durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund gekündigt, so ist der Auftraggeber berechtigt auch von sämtlichen bei Vertragsbeendigung noch nicht erfüllten Einzelverträgen entschädigungslos zurückzutreten bzw. diese aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgte, den der Auftragnehmer nicht verschuldet hat.

- 13.4 Im Rahmenvertrag und den Einzelverträgen statuierte Verpflichtungen, die sich auf den Zeitraum nach deren Beendigung beziehen, bleiben bis zu ihrem vereinbarten Ende bzw. entsprechend ihrer Natur bestehen.

14 Subunternehmer

- 14.1 Der Auftragnehmer steht für das Verhalten der von ihm eingesetzten Subunternehmer ein wie für eigenes. Die Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers gelten im Verhältnis zum Auftraggeber als Leistungen des Auftragnehmers.

- 14.2 Die Übertragung von Teilen einzelvertraglich vereinbarter Leistungen oder der Leistung im Ganzen vom Auftragnehmer auf einen Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

- 14.3 Der Auftragnehmer wird die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen – Arbeit-

nehmer-Entsendegesetz (AEntG) - in der jeweils gültigen Fassung beachten. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, jederzeit aktuelle Nachweise, insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Mindestlöhne, zu übergeben.

- 14.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Haftungsansprüchen frei, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer, seine Subunternehmer oder die von diesem eingesetzten Subunternehmer ihren Verpflichtungen nach dem AEntG nicht nachkommen.
- 14.5 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Subunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 14.2, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach Ziffer 13 berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % vom Gesamtauftragswert (netto) des zugrundeliegenden Einzelvertrages zu fordern; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 14.2 und 14.3 angerechnet.
- 14.6 Über die Geltendmachung der Vertragsstrafe wird im Vorfeld im Steering Board beraten. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Auftraggeber.
- 14.7 Im Falle der Unterbeauftragung muss der Auftragnehmer sicherstellen und dafür einstehen, dass dem Auftraggeber mindestens die nach diesem Vertrag vereinbarten Rechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt werden, die dem Auftraggeber eingeräumt würden, wenn die Arbeitsergebnisse von dem Auftragnehmer selbst erstellt worden wären.

15 Haftung, Haftpflichtversicherung

- 15.1 Die Vertragspartner haften einander im Rahmen der gesetzlichen Regelungen unbeschränkt für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Gleiches gilt für arglistig verschwiegene Mängel oder das Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Garantie übernommen wurde. In Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 15.2 Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist der Höhe nach
- für jeden Einzelfall begrenzt auf 2,5 Mio. Euro;
 - für alle Schäden unter dem Vertragsverhältnis zusammen in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten (gerechnet ab Beginn der Vertragslaufzeit) begrenzt auf 5 Mio. Euro.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages bis zum Ablauf von drei Jahren nach dessen Beendigung auf eigene Kosten eine ausreichende und marktübliche Haftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, insbesondere eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine IT-Berufshaftpflichtversicherung, die jeweils Vermögens-, Sach- und Personenschäden abdecken, welche aus

oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem Rahmenvertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen entstehen können.

15.4 Schadensereignis aufweisen:

Für Personen- und Sachschäden einschließlich Folgeschäden	€
5.000.000,--	
Für Vermögensschäden	€ 5.000.000,--

Die vorstehend genannten Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit geeignete Nachweise über Bestand, Umfang und Deckung der Versicherungen vorzulegen.

16 Bewertung der Leistungen

16.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers, der von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer und der von den Subunternehmern zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter bewertet, soweit dies zur Durchführung dieses Rahmenvertrages, der jeweiligen Einzelverträge sowie zur Vorbereitung und Durchführung künftiger Einzelvergaben auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erforderlich ist.

16.2 Der Auftraggeber darf die erhobenen und verarbeiteten Daten ausschließlich zur Bewertung der Einsatzmöglichkeiten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit künftigen Einzelvergaben auf Grundlage dieses Rahmenvertrages sowie zur Bewertung der vertragsgemäßen Leistungserbringung und Qualitätssicherungsnutzen. Der Auftraggeber ist weiterhin verpflichtet, die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

17 Besonderheiten bei Leistungskontingenten

17.1 Durch eine Bestellung nach Ziff. 3 wird in der Regel eine gewisse Anzahl von Dienstleistungstagen (Dienstleistungskontingent) bestellt/abgerufen. Aufgrund der Dynamik einzelner Projekte / Prozesse kann es im Verlauf zu Schwankungen des Bedarfs sowohl nach oben, als auch nach unten kommen. Im Falle des Mehrbedarfs wird dieser durch Nachbestellung/Erhöhung der Dienstleistungstage gedeckt.

17.2 Im Falle eines sich abzeichnenden Minderbedarfs ist der Auftraggeber berechtigt, noch nicht abgerufene bzw. noch nicht erbrachte Dienstleistungstage zu reduzieren. Diese Reduktion kann entweder durch eine Verrechnung im Rahmen des zugrunde liegenden Einzelvertrags oder durch eine ordentliche Kündigung (siehe unten) erfolgen. Der Auftragnehmer erkennt diese Notwendigkeiten an und ist mit der beschriebenen Vorgehensweise einverstanden.

17.3 Der Auftraggeber ist berechtigt bestellte, aber noch nicht erbrachte Dienstleistungstage mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich zu kündigen. In diesem Fall

sind nur die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten. Für nicht erbrachte Dienstleistungstage besteht kein Vergütungsanspruch, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

18 Geheimnisschutz

18.1 Als „Geschäftsgeheimnis“ im Sinne der nachfolgenden Regelungen gelten alle Informationen gemäß § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG). „Vertrauliche Informationen“ sind – unabhängig von ihrer Bezeichnung – alle Geschäftsgeheimnisse sowie alle mündlich, schriftlich, auf Datenträger oder auf andere Weise von der EWE AG dem Auftragnehmer zugänglich gemachten und die technischen, organisatorischen, wirtschaftlichen und/oder sonstigen Verhältnisse bzw. Aktivitäten der EWE AG und/oder des EWE Konzerns, dessen Kunden und/oder sonstigen Geschäftspartner unmittelbar oder mittelbar betreffenden Informationen sowie gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechtspositionen sowie ähnliche Rechte, Gegenstände, Präsentationen und Texte, gleich in welcher Form sie verkörpert sind und einschließlich Reproduktionen jedweder Art hiervon.

18.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- (a) jegliche Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Vertraulichen Informationen der EWE AG und des EWE Konzerns streng geheim zu halten,
- (b) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EWE AG die Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Vertraulichen Informationen Dritten weder mitzuteilen noch sonst wie zugänglich zu machen, die Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Vertraulichen Informationen nicht zu veröffentlichen und auch nicht auf andere Weise außerhalb der Vertragsdurchführung zu verwerten oder sonst wie zu nutzen,
- (c) alle Gegenstände im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und/oder der Leistungserbringung so zu verwahren und zu sichern, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist, und
- (d) alle sonstigen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Geheimnisschutzpflicht nachzukommen und um die Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Vertraulichen Informationen der EWE AG und des EWE Konzerns vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch zu schützen.

18.3 Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Auf Anfrage der EWE AG stellt der Auftragnehmer Kopien der entsprechenden Verpflichtungserklärung der EWE AG zur Verfügung.

18.4 Die Geheimnisschutzpflicht entfällt nur, wenn und soweit der Auftragnehmer nachweist, dass die Vertraulichen Informationen

- (a) ihm vor dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung bereits bekannt waren und er diese frei und ohne Verstoß gegen die Geheimnisschutzpflicht erlangt hat;
- (b) ihm vor oder nach dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verstoß des Dritten gegen eine

Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht worden sind;

- (c) der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - (d) der Öffentlichkeit ohne Verletzung der vorliegenden Vereinbarung zum oder nach dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder dass sie
 - (e) von ihm ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Vertraulichen Informationen der EWE AG und/oder des EWE Konzerns selbständig entwickelt wurden oder er sie hat entwickeln lassen.
- 18.5 Der Auftragnehmer wird nur solchen Beratern Zugang zu den Vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Auftragnehmer nur denjenigen Mitarbeitenden die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Vertragsdurchführung kennen müssen, und diese Mitarbeitenden auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 18.6 In jedem einzelnen Fall der Verletzung der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht durch den Auftragnehmer und/oder dessen Subunternehmer kann EWE AG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte eine sofort fällige Vertragsstrafe von 5.000 EUR verlangen. Die Einrede der natürlichen oder rechtlichen Handlungseinheit, des Gesamtvorsatzes sowie der mangelnden Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 18.7 Weitergehende gesetzliche sowie vertragliche Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und/oder Vertraulichen Informationen, insbesondere, jedoch nicht abschließend, solche nach § 4 i.V.m. §§ 6 ff. GeschGehG, bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- 18.8 Die vorstehenden Regelungen gelten während der gesamten Vertragsdurchführung sowie nach Vertragsbeendigung für einen weiteren Zeitraum von drei (3) Jahren.
- 18.9 Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben von der Geheimnisschutzpflicht unberührt.

19 Datenschutz

- 19.1 Sofern der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet, für die der Auftraggeber Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Abs. 7 DSGVO ist, darf der Auftragnehmer diese Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers und nur in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. In diesem Fall schließt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit dieser eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) inklusive der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO) nach dem Muster, wie es dieser Vereinbarung als Anlage H beigelegt ist.

- 19.2 Der Auftragnehmer wird die Sicherheit der personenbezogenen und anderen Daten des Auftraggebers (Bestand und Integrität der Daten und Schutz vor Zugriffen nicht autorisierter Dritter) gemäß den bei dem Auftraggeber gültigen internen Richtlinien und praktizierten Standards zur IT-Sicherheit, Datenschutz- und Datensicherheit sicherstellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die ihm gegebenenfalls zu Systemen und Daten des Auftraggebers erteilten Zugriffsberechtigungen (insbesondere in Form von Benutzernamen und Passwörtern) streng geheim zu halten und gegenüber unbefugten Dritten nicht bekannt zu geben. Zugriffsberechtigungen auf Systeme und Daten des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nur an die zur Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen in dem für ihre jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben. Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverstößen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 19.3 Beide Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten das Datengeheimnis zu wahren. Beide Parteien werden die bei ihnen mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis verpflichten und dies schriftlich dokumentieren. Der Auftragnehmer ergreift geeignete Maßnahmen, damit alle Personen, die der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung einsetzt, die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten und der Auftraggeber die ihm zustehenden Weisungs- und Kontrollrechte auch gegenüber dem von dem Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen einschließlich Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.
- 19.4 Der Auftragnehmer erwirbt an den personenbezogenen und sonstigen Daten des Auftraggebers keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit, spätestens aber bei Beendigung des Vertrages zur Herausgabe der Daten in einem beim Auftraggeber gebräuchlichen Datenformat verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Daten des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 19.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem sicherzustellen, dass alle beim Auftragnehmer beschäftigten Personen sowie alle vom Auftragnehmer sonst zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, die gesetzlichen Bestimmungen und ggf. vertraglichen Vereinbarungen über Datenschutz beachten als auch die Vertraulichkeit gemäß dieser Ziffer 18 bewahren. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die in Satz 1 genannten Personen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung entsprechend verpflichtet werden.

20 Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 Für sämtliche bereits laufenden Beauftragungen gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- 20.2 Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 20.3 Dem Auftragnehmer stehen gegenüber dem Auftraggeber Zurückbehaltungsrechte nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

- 20.4 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechtes anwendbar.
- 20.5 Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber in der Bestellung mitgeteilte Projektstandort, anderenfalls der Sitz des Auftraggebers.
- 20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Oldenburg. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

20.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame/durchführbare und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Diese Regelung findet entsprechend in Bezug auf das Schließen von Vertragslücken Anwendung.

EWE NETZ GmbH

X Auftragnehmer

Oldenburg,

X,

Ort, Datum

Ort, Datum

XX

XY

XX

XY